

# Rechtsfragen

## IGH:

### Benin/Niger

- Grenzstreitigkeit aus der Kolonialzeit
- *Uti-possidetis*-Prinzip
- Rechtstitel und »effectivités«
- Grenzziehung auf Brücken und in Flüssen

Karin Oellers-Frahm

Am 12. Juli 2005 hat eine Kammer des Internationalen Gerichtshofs (IGH) in Den Haag, im Fall Benin/Niger entschieden. Die Streitigkeit war im Wege eines Kompromisses am 3. Mai 2002 vor den IGH gebracht worden. Eine aus fünf Richtern bestehende *Ad-hoc*-Kammer nach Art. 26 II des IGH-Statuts sollte »die endgültige und gesamte Grenze zwischen Benin und Niger« bestimmen. Dabei ging es zum einen um die Grenze im Fluss Niger und die Zugehörigkeit einiger Inseln im Niger und zum andern um die Grenze im Fluss Mekrou.

Der Kammer gehörten der damalige Präsident des IGH, Guillaume an, der ab 16. Februar 2005 durch Richter Abraham ersetzt wurde, der bis zum Amtsende die Stelle von Richter Guillaume einnimmt, und die Richter Ranjeva und Kooijmans sowie die *Ad-hoc*-Richter Bedjaoui und Bennouna.

### 1. Vorgeschichte

Der Streit um die Grenze war aus der Unabhängigkeit der beiden Gebiete entstanden, die früher zu Französisch-Westafrika gehörten. Benin war am 1. August 1960 unabhängig geworden und entspricht der früheren Kolonie Dahome; Niger war am 3. August 1960 unabhängig geworden und entspricht einem Gebiet, das während der Kolonialzeit verschiedene Veränderungen bezüglich seiner Verwaltung durchlaufen hat.

Ausgangspunkt der Streitigkeit waren Zwischenfälle auf der Niger-Insel Lété kurz vor der Unabhängigkeit, die durch Verhandlungen beigelegt werden sollten. Im Jahr 1994 wurde eine Kommission eingerichtet, die die Grenzziehung vornehmen sollte. Eine Einigung konnte aber nicht erzielt werden, so dass die Parteien schließ-

lich übereinkamen, die Streitigkeit dem IGH vorzulegen.

Nach Art. 6 des Kompromisses sollte Völkerrecht angewendet werden, einschließlich des Prinzips der Staatensukzession bei aus der Kolonialzeit übernommenen Grenzen. Dabei geht es um die Untastbarkeit dieser Grenzen, wie es das *Uti-possidetis*-Prinzip besagt, das eine Kammer des IGH bereits im Fall Burkina Faso/Mali aus dem Jahr 1986 angewendet und definiert hatte. Demnach sind für die Bestimmung der Grenze in erster Linie Rechtstitel ausschlaggebend. Erst wenn diese keine eindeutige Lösung ermöglichen, muss auf die »effectivités« zurückgegriffen werden, die die effektive Machtausübung als Grundlage der Souveränität bestätigen. Vorrangiges Ziel ist, die Grenzen zu sichern, wie sie zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit bestanden.

Im vorliegenden Fall musste die Kammer feststellen, wo die Grenzen der französischen Verwaltungsgebiete zum Zeitpunkt der Unabhängigkeit der Kolonien verliefen. Das einschlägige Datum hierfür ist in Übereinstimmung beider Parteien das Datum ihrer Unabhängigkeit, der 1. beziehungsweise 3. August 1960. Die Bezugnahme auf diese Grenzen muss jedoch die heutige Situation berücksichtigen, wie etwa das Entstehen oder Untergehen von Inseln. Beide Parteien waren sich einig, dass das *Uti-possidetis*-Prinzip im Lichte des französischen Kolonialrechts (*droit d'outre-mer*) anzuwenden ist, das sie aber zum Teil unterschiedlich auslegten.

Für die Frage, welches die einschlägigen Rechtstitel sein können, ist kurz auf die Organisation der Kolonialverwaltung zu verweisen. Die Verwaltung der Kolonien war durch ein Dekret des Präsidenten der Französischen Republik von 1895 dem »Gouverneur-General« unterstellt worden. Französisch-Westafrika wurde danach in Kolonien unterteilt, die von einem »Lieutenant-Gouverneur« geführt wurden und die ihrerseits in verschiedene Bezirke (*cercles*) unterteilt waren, die von »Commandants de cercles« geleitet wurden. Die Bezirke waren wiederum unterteilt in Unterabteilungen (*subdivisions*), die aus mehreren »cantons« bestanden. Die Einrichtung oder Aufhebung von Kolonien konnte nur durch ein Dekret des französischen Präsidenten erfolgen. Die Schaffung territorialer Unterteilungen innerhalb

der Kolonien oblag hingegen dem Gouverneur-General. Aufgrund eines Dekrets des französischen Staatspräsidenten aus dem Jahr 1904, das Französisch-Westafrika neu organisierte, erhielt der Gouverneur-General die Zuständigkeit, auf Vorschlag des Lieutenant-Gouverneurs Verwaltungsbezirke in den Kolonien einzurichten. Der Gouverneur-General legte dieses Dekret so aus, dass er dafür zuständig war, die Anzahl und den territorialen Umfang der Bezirke zu bestimmen und dass der Lieutenant-Gouverneur nur die Untergliederungen innerhalb der Bezirke vornehmen konnte. Relevante Rechtstitel sind im vorliegenden Fall also einerseits die Dekrete des französischen Präsidenten und andererseits die Erlasse des Gouverneur-General.

### 2. Die Grenze im Fluss Niger und die Zugehörigkeit der Inseln

Auf dieser Grundlage prüft die Kammer die Ansprüche der Parteien in dem ersten Sektor der Grenze, dem Fluss Niger, einschließlich der Zugehörigkeit der Inseln. Es ist unbestritten, dass in der ersten Zeit nach ihrer Gründung 1894 die Kolonie Dahome Gebiete beiderseits des Flusses Niger umfasste. Durch Erlass vom 23. Juli 1900 richtete der Gouverneur-General ein drittes Militärgebiet ein, das den Bereich am linken (östlichen) Ufer des Nigers zwischen Say und Tschadsee umfassen sollte; dies wurde am 20. Dezember 1900 durch ein Dekret des französischen Präsidenten bestätigt. Benin behauptete nun, dass danach die Grenze am östlichen Ufer des Nigers verlief, und damit den Fluss selbst und die Inseln bei Dahome beließ. Diese Grenze war angeblich 1954 durch den »Gouverneur ad interim« von Niger bestätigt worden, der die Hochwasserlinie am linken Flussufer als Grenze ansah und feststellte, dass alle Inseln im Niger zu Dahome gehören. Niger vertritt die Auffassung, dass dieser Erlass keine Grenze schuf, sondern nur die Lage des neu geschaffenen Gebiets umschrieb. Außerdem sei bald eine Einigung erzielt worden, dass die Grenze »durch den Flusslauf« gekennzeichnet ist, was nur heißen könne, dass die Grenze *im* Fluss verläuft.

Die Kammer stellt fest, dass weder der Erlass noch das Dekret des Präsidenten von 1900, mit denen der 3. Militärbereich geschaffen wurde, eine Grenzregelung darstellen. Die verwendeten Begriffe besagen

nur, dass dieses Gebiet von Dahome abgetrennt werden sollte. Niger führte als einschlägige Rechtstitel zwei Erlasse des Gouverneur-General vom 8. Dezember 1934 und 27. Oktober 1938 an, in denen die interne Verwaltungsstruktur der Kolonie Dahome neu geordnet wurde und die eine Beschreibung der verschiedenen Bezirke enthalten. In beiden Erlassen wird als nord-westliche Grenze »der Lauf des Nigers bis zum Zusammenfluss mit dem Fluss Mekrou« genannt.

Die Kammer stellt zunächst fest, dass der Gouverneur-General für die Festlegung der Grenzen der Bezirke zuständig war. Daher kann man davon ausgehen, dass der Fluss Niger die Grenze zwischen den Kolonien darstellte. Daraus aber zu schließen, dass die Grenze im Fluss verläuft, ist nach Ansicht der Kammer nicht möglich.

Wo die Grenze genau liegt, muss, da die Rechtstitel hierzu nichts hergeben, aus den »effectivités« hergeleitet werden, das heißt den tatsächlichen Aktivitäten, die auf die Ausübung von Souveränität deuten. Die Kammer prüft dies zunächst für die Zeit vor 1954. Hier ist vor allem ein Schreiben, der so genannte Sadoux-Brief, von Bedeutung, in dem eine Liste der Inseln und ihrer Zugehörigkeit zur jeweiligen Kolonie enthalten ist, die nach der Lage des Hauptschiffahrtkanals bestimmt wurde. Dies war der »einzige bei Niedrigwasser schiffbare Wasserweg«. Ein Abkommen schien schließlich 1914 erreicht, das in den folgenden Jahren beachtet wurde. Die »effectivités« von 1954 bis 1960 bestehen in dem genannten Brief des »Gouverneur ad interim« von 1954, der auf die Hochwassermarke am östlichen Ufer des Niger als Grenze verwies.

Die Kammer befindet, dass von 1914 bis 1954 die Übereinkunft aufgrund des Sadoux-Briefs beachtet wurde und der Hauptschiffahrtkanal die Grenze bildete. Demnach übte Niger Verwaltungshoheit über die östlich von dieser Linie liegenden Inseln aus und Dahome über die westlichen Inseln. Die Berechtigung Nigers zur Verwaltung der Insel Lété wurde zwar immer wieder in Frage gestellt, aber nicht rechtlich oder faktisch bestritten. Weniger klar ist die Lage von 1954 bis 1960, da Benin bestritt, dass die Ausübung von Rechten mit dem Anspruch geschah, dies auf rechtlicher Grundlage, »as of right«, zu tun. Dieser Aspekt der

Absicht, dass es nämlich um rechtmäßige Ausübung von Hoheitsgewalt gehe, die der Ständige Internationale Gerichtshof (Vorgänger des IGH) im Fall Eastern Greenland aus dem Jahr 1933 als Konzept des Völkerrechts definiert hatte, kann nach Auffassung der Kammer aber nicht in das Kolonialrecht übernommen werden. Die Anwendung des *Uti-possidetis*-Prinzips fordert nur zu prüfen, welche von beiden Parteien effektiv Hoheitsgewalt ausübte, ohne dass es auf die Intention ankommt. Auf der Grundlage der Unterlagen kann die Kammer aber nicht entscheiden, dass Lété, das vor 1954 eindeutig Niger zugeordnet war, effektiv von Dahome übernommen wurde.

Daher entscheidet die Kammer, dass die Grenze zwischen Benin und Niger dem Hauptschiffahrtsweg im Niger, wie er zur Zeit der Unabhängigkeit bestand, folgt, wobei bei den drei Inseln gegenüber der Stadt Gaya die Grenze östlich von diesen Inseln verläuft, die folglich Benin zustehen. Die Inseln zwischen dieser Grenze im Fluss und dem westlichen Ufer des Nigers gehören also alle zu Benin. Die Inseln zwischen dieser Grenzlinie und dem östlichen Ufer gehören zu Niger.

Dann legt die Kammer die Grenze im Fluss Niger fest. Zur Festlegung des genauen Verlaufs des Schiffahrtswegs – über den Niger und Benin unterschiedliche Meinungen vertraten – greift die Kammer vor allem auf eine Studie aus der Zeit zwischen 1967 und 1970 zurück. Diese, von einer unabhängigen Stelle erstellte Studie belegt, dass der Verlauf sich seit 1960 praktisch nicht geändert hatte. Die Grenze im Fluss Niger verläuft somit an der tiefsten Stelle des Schiffahrtskanals. Mit einer mehr als drei Seiten langen Angabe der genauen Koordinaten legt die Kammer dann den exakten Verlauf der Grenze fest. Außerdem listet sie im Einzelnen auf, welche Insel zu welchem der beiden Staaten gehört, und betont ausdrücklich, dass diese Zuordnung private Rechte, die mit Bezug auf diese Inseln bestehen können, nicht berührt.

Damit war die Grenzziehung im Fluss Niger aber nicht beendet: Es musste noch die Grenze auf zwei Brücken über den Niger gezogen werden, die mehr als 300 Meter lang sind und beiden Staaten gemeinsam gehören. Benin behauptet, dass die Grenzziehung auf den Brücken nicht Teil des Kompromisses ist und die Kam-

mer dem Antrag Nigers daher nicht folgen kann. Dazu stellt die Kammer jedoch fest, dass sie in dem Kompromiss ermächtigt wird, »die Grenze im Sektor des Flusses Niger« festzulegen. Da die Brücken in diesem Sektor liegen, erklärt die Kammer sich zuständig, auch hier die Grenze zu ziehen. Keine der Parteien hatte vorgebracht, dass es eine Regel des Gewohnheitsrechts zur Grenzziehung auf Brücken gibt. Niger will die Grenze in der Mitte der Brücke ziehen, da bisher beide Staaten zu gleichen Teilen die Unterhaltung und Finanzierung der Brücken wahrgenommen haben.

Benin hingegen ist der Auffassung, dass eine unterschiedliche Grenze auf den Brücken und im darunter liegenden Fluss unlogisch wäre. Dem folgt die Kammer und stellt fest, dass die Grenze auf den Brücken die senkrecht nach oben verlängerte Grenze im Fluss sein muss. Dies stimme mit der Regel überein, dass Grenzen die Trennlinie zwischen den Gebieten der Staatssouveränität darstellen, nicht nur auf der Erdoberfläche, sondern auch im Untergrund und der darüber liegenden Luftsäule. Außerdem werde dadurch vermieden, dass es zwei unterschiedliche Grenzen auf nah bei einander liegenden Flächen gibt. Damit wird die Grenze auf den Brücken entsprechend der Grenze im Fluss festgelegt, was nach Auffassung der Kammer keinerlei Auswirkungen auf den Unterhalt und die Finanzierung der Wartung der Brücken nach sich zieht, weil die Grenzziehung völlig unabhängig vom Eigentum der Brücken ist, die den Parteien gemeinsam gehören.

### 3. Die Grenze im Fluss Mekrou

Schließlich wird die Grenze im Fluss Mekrou gezogen. Benin steht auf dem Standpunkt, dass die Grenze der Mittellinie des Flusses bis zur Grenze mit Burkina Faso folgt, weil dies dem *Uti-possidetis*-Prinzip und den »effectivités« entspricht und weil Niger dies in Verhandlungen in den Jahren 1973/74 im Zusammenhang mit dem Bau des Dyodyonga-Damms bestätigt habe. Nach Auffassung Nigers gibt es hier zwei Abschnitte, in denen der Verlauf der Grenze unterschiedlichen Kriterien folgt.

Die Kammer prüft zunächst, ob das *Uti-possidetis*-Prinzip zu einer Lösung führt, ob also Rechtstitel der Parteien vorliegen. Der erste mögliche Rechtstitel ist ein Dekret von 1907, das die Grenze zwi-

schen der Kolonie Haut-Senegal und Niger und Dahome änderte. Diese Grenze, die deutlich nicht mit dem Lauf des Mekrou übereinstimmt, bestätigt die Auffassung Nigers. Auch das Vorbringen Benins, dass ein Dekret von 1919, das die Kolonie Obervolta schuf, das Dekret von 1907 aufhob oder änderte, kann die Kammer nicht akzeptieren. Sie stützt sich letztlich auf einen anderen Rechtstitel, nämlich einen Erlass, in dem der Gouverneur-General 1927 den Mekrou als Grenze zu Dahome festgelegt hatte, was durchaus in seine Zuständigkeit fiel. Damit stellte der Mekrou also die interkoloniale Grenze dar.

Des Weiteren verweist die Kammer auf Abmachungen, die die Einrichtung von Naturreservaten und Nationalparks im Bereich ›The Niger W‹ betrafen, die alle den Mekrou als Grenze dieser Areale nutzen. Das deutet nach Auffassung der Kammer deutlich darauf hin, dass der Mekrou als Grenze zwischen den Kolonien angesehen wurde. Auch die Karten aus dieser Zeit bestätigen den Mekrou als Grenze, obwohl sie nur relative Beweiskraft haben. Den Widerspruch zwischen dem Dekret von 1907, dem höherrangigen Rechtstitel, und dem Erlass von 1927, der mit dem Dekret nicht übereinstimmt, löst die Kammer mit Verweis darauf auf, dass das *Uti-possidetis*-Prinzip nicht nur den Rückgriff auf Rechtstitel fordert, sondern dass auch berücksichtigt werden muss, wie diese Rechtstitel von den Verwaltungsbehörden ausgelegt und angewendet wurden, insbesondere im Zusammenhang mit ihrer normsetzenden Befugnis.

Die Kammer stellt fest, dass kein nach 1927 erlassener Akt jemals gerichtlich angegriffen wurde und dass es keine Unterlagen über Kritik daran gab, dass von dem Dekret von 1907 abgewichen wurde. Daraus schließt die Kammer, dass ab 1927 der Mekrou als Grenze zwischen den Kolonien Dahome und Niger angesehen wurde, was auch in späteren Dokumenten bestätigt ist. Daher ist es auch überflüssig, ›effectivités‹ zu prüfen, weil diese nur dann von Bedeutung sind, wenn keine eindeutigen Rechtstitel vorhanden sind.

Damit legt die Kammer die Grenze im Fluss Mekrou fest. Für den genauen Verlauf verweist sie auf die Entscheidung des IGH zwischen Botswana und Namibia (Kasikili/Sedudu Island) von 1999, wonach heute Verträge, die Grenzen in Flüs-

sen festlegen, bei schiffbaren Flüssen immer auf den ›thalweg‹ (Talweg) als Grenzlinie abstellen und auf die Mittellinie zwischen den Ufern, wenn der Fluss nicht schiffbar ist, obwohl die Praxis nicht ganz einhellig ist. Da im vorliegenden Fall von den Parteien keine Unterlagen vorgelegt wurden, die den Verlauf des ›thalwegs‹ im Mekrou ausweisen und dieser jedenfalls von der Mittellinie nicht stark abweicht und zudem der Mekrou nicht schiffbar ist, wird die Mittellinie als Grenze festgelegt.

In allen Punkten der Entscheidung außer dem der Grenzziehung im Mekrou, dissentiert der *Ad-hoc*-Richter Benins Benouna. Er ist der Meinung, dass die Grenze im Bereich des Nigers auf dem linken (östlichen) Ufer des Flusses verläuft und dass folglich alle Inseln Benin gehören. Zur Ziehung der Grenze auf den Brücken war nach seiner Auffassung die Kammer mit Blick auf den Kompromiss nicht zuständig.

#### 4. Eigene Bewertung

Diese Entscheidung der Kammer liegt völlig auf der Linie der Entscheidung des Plenums von 1986 im Fall Burkina Faso/Mali und bestätigt damit den Umgang mit Streitigkeiten, die sich auf Grenzfragen bei unanhängig gewordenen ehemaligen Kolonien beziehen. Das *Uti-possidetis*-Prinzip ist wiederum als das wesentliche anwendbare Rechtsprinzip bestätigt worden, das dem Gericht die Aufgabe überlässt, festzustellen, ob es Rechtstitel gibt, die die Grenzfrage regeln; nur wenn das nicht der Fall ist, muss auf ›effectivités‹ zurückgegriffen werden, also die tatsächliche Ausübung von Hoheitsgewalt. Im vorliegenden Fall liegen erfreulicherweise genügend Rechtstitel vor, um die Grenzziehung nachvollziehbar zu gestalten, so dass nicht, wie im Fall zwischen Indonesien und Malaysia über die Souveränität zweier Inseln im Jahr 2002, für die Entscheidung relativ unbedeutende ›effectivités‹ erhalten mussten, wie damals die Ernte von Schildkröteneiern beziehungsweise die Unterhaltung von Leuchttürmen. Zudem macht die Entscheidung Grenzziehungen des IGH in ehemaligen Kolonien vorhersehbar und nachvollziehbar, was sicher dem Rechtsfrieden und der Rechtssicherheit dient und dazu führen kann, ähnliche Streitfragen mit Hilfe des IGH beizulegen.

#### IGH:

##### Liechtenstein vs. Deutschland

- Streit um Enteignungsfragen in Folge des Zweiten Weltkriegs
- Benes-Dekrete
- Überleitungsvertrag

Karin Oellers-Frahm

#### 1. Prozessgeschichte

Die Vorgeschichte des Falles **Certain Property (Liechtenstein vs. Deutschland)**, in dem der Internationale Gerichtshof (IGH) am 10. Februar 2005 über die vorgängigen Einreden entschieden hat, reicht bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs zurück.

1945 hatte die damalige Tschechoslowakische Sozialistische Republik (CSSR), die zu den alliierten Mächten gehörte, im Wege der Beneš-Dekrete landwirtschaftliches Vermögen aller Personen enteignet, die ›zum ungarischen oder deutschen Volk‹ gehörten. Hierbei wurden als ›deutsch‹ nicht nur jene eingestuft, die diese Nationalität hatten, sondern auch Personen, die zur deutschen Sprachminderheit gehörten. Auf diese Weise wurde auch Vermögen von Liechtensteinern enteignet – darunter Vermögen der Fürstenfamilie –, obwohl Liechtenstein während des Krieges neutral geblieben war. Die Enteignung erfolgte ohne Entschädigung. In einem Verfahren, das Prinz Franz Josef seinerzeit dagegen eingeleitet hatte, stellte das Verwaltungsgericht von Bratislava 1951 die Rechtmäßigkeit der Enteignung fest.

Im Rahmen des Reparationsregimes der Alliierten nach dem Krieg trat 1955 der Überleitungsvertrag (Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen) in Kraft, nach dessen Art. 3 Kap. VI die Bundesrepublik keine »Einkwendungen gegen die Maßnahmen erheben wird, die gegen das deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind oder werden sollen, das beschlagnahmt worden ist für Zwecke der Reparation oder Restitution oder aufgrund des Kriegszustands oder aufgrund von Abkommen, die die Drei Mächte mit anderen alliierten Staaten, neutralen Staaten oder ehemaligen Bundesgenossen Deutschlands geschlossen haben oder schließen werden.« Absatz 3 bestimmt: »Ansprüche und Klagen gegen Personen, die aufgrund der in Absatz 1 und 2 dieses Artikels bezeichneten Maßnahmen Eigentum erworben oder übertragen haben, sowie An-

sprüche und Klagen gegen internationale Organisationen, ausländische Regierungen oder Personen, die auf Anweisung dieser Organisationen oder Regierungen gehandelt haben, werden nicht zugelassen«.

Als nun eines der damals enteigneten Bilder des Fürsten von Liechtenstein, das Gemälde von Pieter van Laer ›Szene um einen römischen Kalkofen‹, 1991 vom Museum Brünn (Tschechien) an ein Museum in Köln ausgeliehen wurde, klagte Fürst Hans Adam II vor deutschen Gerichten auf Herausgabe dieses Gemäldes. Er ging durch alle Instanzen, bis zum Bundesverfassungsgericht und zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nach Straßburg. Vor den deutschen Gerichten wurde die Klage abgewiesen mit Verweis auf Art. 3 Absatz 3 Kap. VI des Überleitungsvertrags, wonach derartige Klagen nicht zugelassen werden, ohne dass also irgendetwas zur Sachfrage gesagt worden wäre. Der Gerichtshof in Straßburg entschied am 12. Juli 2001 einstimmig, dass die Europäische Menschenrechtskonvention nicht verletzt sei, da der Ausschluss der deutschen Gerichtsbarkeit in Art. 3 Kap. VI des Überleitungsvertrags Folge des besonderen Status Deutschlands nach dem Zweiten Weltkrieg war und als rechtlich zulässig anzusehen sei.

In diesen Entscheidungen, insbesondere in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Januar 1998, sah Liechtenstein nun die Ursache für seine Streitigkeit mit Deutschland und seine Klage vor dem IGH. Darin sei Eigentum liechtensteinischer Staatsangehöriger als deutsches Vermögen im Sinne des Überleitungsvertrags behandelt worden, das zu Reparations- oder Restitutionszwecken infolge des Zweiten Weltkriegs ohne Zusage von Entschädigung enteignet worden war.

Am 1. Juni 2001 hatte Liechtenstein vor dem IGH Klage erhoben und beantragt, der Gerichtshof möge feststellen, dass Deutschland mit seinen Entscheidungen 1998 und vorher Völkerrecht verletzt habe und Liechtenstein gegenüber Schadensersatzpflichtig sei.

## 2. Zuständigkeitsgrundlage

Als Zuständigkeitsgrundlage hatte Liechtenstein das Europäische Übereinkommen über die friedliche Streitbeilegung von 1957 angeführt, dem beide Staaten nach Liechtensteins Ratifizierung am 18. Febru-

ar 1980 (Deutschland hatte bereits am 2. März 1960 ratifiziert) unterworfen waren. Der einschlägige Artikel 1, der die Zuständigkeit des IGH begründet, wird ergänzt durch Artikel 27. Dieser lautet: »Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung a) auf Streitigkeiten, die Tatsachen oder Verhältnisse aus der Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Übereinkommens zwischen den am Streit beteiligten Parteien betreffen; und b) auf Streitigkeiten über Fragen, die nach Völkerrecht in die ausschließliche innerstaatliche Zuständigkeit fallen«.

Deutschland hatte sechs vorgängige Einreden betreffend die Zuständigkeit des IGH und die Zulässigkeit der Klage eingelegt. Mit der ersten Einrede wurde bestritten, dass eine Streitigkeit zwischen Deutschland und Liechtenstein vorliegt; allenfalls läge eine solche zwischen Liechtenstein und der Tschechischen Republik, einem der Nachfolgestaaten der CSSR, vor. Die zweite Einrede betraf die Zuständigkeit aus zeitlichen Gründen (*ratione temporis*); die dritte stützte sich auf Art. 27 b), nämlich dass die Klagen Liechtensteins in die innerstaatliche Zuständigkeit Deutschlands fallen. Mit der vierten wurde die Zulässigkeit bestritten, da die Klage nicht hinreichend spezifiziert sei. Gegenstand der fünften Einrede war, dass der eigentliche Streitgegner nicht Deutschland, sondern die Tschechische Republik sei, dass es sich also um einen Fall der ›indispensable third party‹ handele, ohne deren Zustimmung der IGH den Fall nicht entscheiden könne. Sechstens wurde vorgebracht, dass die innerstaatlichen Rechtsmittel nicht ausgeschöpft seien, soweit es sich um die Ausübung diplomatischen Schutzes durch Liechtenstein handele.

## 3. Zuständigkeit des IGH

### a) Nichtbestehen einer Streitigkeit

Der Gerichtshof prüft zunächst den Einwand, dass keine Streitigkeit vorliegt. Deutschland hatte dies damit begründet, dass es seine Haltung weder bezüglich des enteigneten Vermögens geändert habe, noch im Hinblick auf seine Beurteilung der Enteignung als solcher, die es immer – ebenso wie Liechtenstein – für rechtswidrig gehalten hatte. Wenn es einen Streit über die Enteignungen gebe, dann bestehe dieser zwischen Liechtenstein und den Nachfolgestaaten der CSSR. Diese Einre-

de wies der IGH ab. Er bezog sich auf seine ständige Rechtsprechung zur Frage, ob eine Streitigkeit vorliegt, und stellte fest, dass Fakten und Rechtsfragen, die Liechtenstein vorgetragen hat, von Deutschland bestritten werden und dass daher eine Streitigkeit vorliegt. Dies war zudem in einer Stellungnahme Deutschlands in bilateralen Verhandlungen mit Liechtenstein aus dem Jahr 2000 sogar ausdrücklich festgestellt worden, so dass diese Einrede nicht durchgreift.

### b) Zuständigkeit *ratione temporis*

Die zweite Einrede betraf die Zuständigkeit *ratione temporis*. Nach dem Wortlaut von Art. 27 a) des Europäischen Übereinkommens (siehe oben) kam es darauf an, ob die Streitigkeit sich auf Tatsachen und Verhältnisse vor dem 18. Februar 1980, dem Stichtag, an dem die Zuständigkeit beider Staaten unter dem Übereinkommen in Kraft trat, bezog. Wenn dies der Fall war, fehlte dem IGH die Zuständigkeit. Liechtenstein war der Meinung, dass die Streitigkeit allein durch die Entscheidungen der deutschen Gerichte, letztlich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1998, entstanden sei. Die Beneš-Dekrete und der Überleitungsvertrag seien historische Fakten, die aber nicht den Tatbestand von Art. 27 a) des Übereinkommens erfüllen.

Deutschland hatte vorgetragen, dass der Fall sich auf die Beneš-Dekrete beziehungsweise den Überleitungsvertrag beziehe, auch wenn er nach beziehungsweise aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entstanden ist. Der Grund dafür liegt darin, dass Art. 3 Abs. 3 Kap. VI des Überleitungsvertrags die deutschen Gerichte verpflichtet habe, die Klage im ›Bilderfall‹ abzuweisen. Demgemäß beziehe sich der Streit auf den Überleitungsvertrag, da Liechtenstein bestreitet, dass dieser auf liechtensteinisches Vermögen anwendbar ist, auch wenn er erst aufgrund der deutschen Entscheidungen entstanden ist.

Liechtenstein hatte vorgetragen, dass Deutschland und Liechtenstein bis zum ›Bilderfall‹ eine gemeinsame Haltung vertreten hätten, nämlich dass das enteignete liechtensteinische Vermögen wegen der Neutralität Liechtensteins im Krieg nicht unter die Bestimmungen des Überleitungsvertrags falle. Die deutschen Entscheidungen machten nun klar, dass Deutschland

seine Haltung geändert habe. Daher seien diese Entscheidungen die Fakten, auf die sich die Streitigkeit beziehe.

Der IGH nimmt zur Auslegung von Art. 27 a) des Europäischen Übereinkommens Bezug auf ähnliche Bestimmungen, die folgenden Urteilen zugrunde lagen: zwei Urteilen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (Vorläufer des IGH) – dem Fall *Phosphate in Morocco* (PCIJ Series A/B, No. 74, S. 10) und dem Fall *Electricity Company in Sofia and Bulgaria* (PCIJ Series A/B, No. 77, S. 64) – sowie einem Fall des IGH, *Right of Passage*, (ICJ Reports 1960, S.6). Beide Parteien hatten diese Fälle für ihre Argumentation herangezogen, da sie als Präzedenzfälle für die Einrede der *Ratione-temporis*-Jurisdiktion anzusehen sind. Dass die Zuständigkeitsgrundlagen damals einseitige Erklärungen waren und hier ein Vertrag, spielte für die Auslegung und Anwendung keine Rolle. Daher hält der IGH die Unterscheidung, die damals gemacht worden war, um die Tatsachen und Situationen festzustellen, auf die sich der Streit bezieht, und die zu trennen sind von dem Zeitpunkt, zu dem der Streit entstanden war, auch hier für anwendbar. Beide Gerichte hatten im Wesentlichen danach unterschieden, was die wahre Ursache (*source/real cause*) eines Streites ist und was Zeitpunkt des Entstehens der Streitigkeit. In den drei Fällen war die Unterscheidung danach getroffen worden, ob es eine übereinstimmend akzeptierte Rechtsgrundlage gegeben hatte, die dann aber durch eine Seite verletzt wurde. Nur wenn die Rechtsgrundlage, auf der Handlungen des klagten Staates vorgenommen wurden, selbst strittig ist, ist diese Rechtsgrundlage die Tatsache, auf die sich der Streit bezieht. Wenn also im vorliegenden Fall übereinstimmend von beiden Staaten vertreten worden wäre, dass liechtensteinisches Vermögen nicht vom Überleitungsvertrag erfasst ist, würde die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auch der Bezugspunkt der Streitigkeit sein. Wenn aber strittig ist, was unter den Überleitungsvertrag fällt, dann ist dieser Vertrag die Tatsache, auf die sich der Streit bezieht.

Auf der Grundlage dieser Präzedenzfälle untersuchte der IGH dann, was im vorliegenden Fall die wahre Ursache des Streites ist. Der IGH stellte fest, dass nicht bestritten war, dass der Auslöser die Entscheidungen der deutschen Gerichte im

›Bilderfall‹ waren. Das beantwortet aber nicht die Frage der Anwendbarkeit von Art. 27 a) des Europäischen Übereinkommens. Nur wenn Deutschland in seinen Entscheidungen von 1998 und vorher von seiner bisherigen oder einer gemeinsamen Haltung abgewichen ist, ist dies auch der Zeitpunkt des Entstehens des Streites. Für eine bisherige gemeinsame Haltung Liechtensteins und Deutschlands dahingehend, dass der Überleitungsvertrag nicht auf liechtensteinisches Vermögen angewendet werden solle, gibt es – so der IGH – keine Anhaltspunkte. Die Frage, ob der Überleitungsvertrag auf liechtensteinisches Vermögen anwendbar ist oder nicht, hatte sich bisher nicht gestellt und war auch in bilateralen Gesprächen nicht vor 1980 behandelt worden. Außerdem haben deutsche Gerichte ständig die Auffassung vertreten, dass der Überleitungsvertrag sie daran hindert, über Fragen der Rechtmäßigkeit der Enteignungen zu entscheiden, und genau dasselbe haben sie im ›Bilderfall‹ getan. Zur Frage, was unter ›deutschem Auslands- oder sonstigem Vermögen‹ im Sinne des Überleitungsvertrags zu verstehen ist, war immer vertreten worden, dass nicht Deutschland, sondern der enteignende Staat bestimmt, welches Vermögen erfasst wird. Deutschland hat seine Haltung also nicht geändert. Die Situation war auch nicht deshalb neu, weil Deutschland erstmalig mit liechtensteinischem Vermögen in einem Streitfall befasst war. Der ›Bilderfall‹ – wie so viele vorher – war ohne Frage mit dem Überleitungsvertrag verbunden, so dass die Entscheidungen nicht von diesem Vertrag beziehungsweise den Beneš-Dekreten zu trennen sind. Daher können die Gerichtsentscheidungen nicht als wahre Ursache der Streitigkeit angesehen werden. Ursache der Streitigkeit ist vielmehr der Überleitungsvertrag. Damit greift diese Einrede durch, und der Fall wird abgewiesen, ohne dass der IGH die weiteren Einreden prüfen musste. Die Entscheidung zur Frage, ob eine Streitigkeit besteht, ist mit 15 zu einer Stimme entschieden worden, bezüglich der Zuständigkeit *ratione temporis* mit zwölf zu vier Stimmen.

#### c) Abweichende Voten

Die Richter Kooijmans, Elaraby, Owada und Berman haben jeweils ein abweichendes Votum (*dissenting vote*) verfasst. Kernpunkt aller vier Voten ist, dass

eine neue Situation mit den Entscheidungen der deutschen Gerichte im ›Bilderfall‹ eingetreten sei, weil es erstmals um enteignetes Vermögen eines neutralen Staates ging. Da im vorliegenden Fall die Kernfrage war, ob der Überleitungsvertrag auch solches Vermögen betreffe, also zum Teil Hauptsachefragen umfasste, wäre es zumindest erforderlich gewesen, die Einrede als nicht offensichtlich vorgängig mit der Hauptsache zu verbinden. Besonders erwähnenswert ist das Votum des *Ad-hoc*-Richters von Liechtenstein, Berman. Dieser vertrat die Auffassung, der Überleitungsvertrag könne nicht bezweckt haben, auch Vermögen neutraler Staaten zu umfassen, die nicht einmal Vertragspartei sind, da damit die Vertragspartner ihre eigenen völkerrechtlichen Verpflichtungen verletzt hätten. Ebenso hätte es Fälle gegeben, in denen deutsche Gerichte doch bis zu einem gewissen Grad die Anwendbarkeit des Überleitungsvertrags geprüft haben. Schließlich gibt er zu bedenken, ob Deutschland sich nicht von Entschädigungslasten befreien wolle, wofür möglicherweise auch der ›Zwei-plus-Vier-Vertrag‹ spreche, beziehungsweise der Notenwechsel vom September 1990. In Letzterem wurden die Teile von Art. 3 Kap. VI des Überleitungsvertrags aufrechterhalten, die die Zulässigkeit von Klagen ausschließen, aber die Bestimmung über Entschädigung in Art. 5 aufgehoben.

#### 4. Eigene Bewertung

Die Argumente der abweichenden Richter, insbesondere die Argumente von *Ad-hoc*-Richter Berman, wären sicher in der Phase der Hauptsache zur Sprache gekommen, wenn die Zuständigkeit des IGH gegeben wäre. Aber alle diese Argumente, ob man sie nun teilt oder nicht, ändern jedenfalls nichts daran, dass sich die Klage Liechtensteins auf Tatsachen und Verhältnisse vor dem Zeitpunkt der Begründung der Zuständigkeit des IGH bezieht, nämlich den Überleitungsvertrag. Das hat nichts damit zu tun, ob vielleicht die Entscheidungen der deutschen Gerichte den Überleitungsvertrag richtig angewendet haben oder nicht, denn vor dem IGH ging es nur darum, ob der IGH auf der Grundlage der völkerrechtlichen Regeln zuständig war oder nicht. Diesbezüglich muss festgestellt werden, dass es wegen der zeitlichen Begrenzung keine andere Möglichkeit gab, als die Zuständigkeit abzulehnen.